

macht man nach solchen Ländern mehr Geschäfte, wo man auch für die kleinsten Summen sichere und prompte Rechtshilfe erhält. Das Gegentheil findet aber da statt, wo man besorgt, um seine Forderung auf diese oder jene Weise wegen Mangelhaftigkeit des Proceßverfahrens zu kommen, und wenn Leipzig so ausgezeichnet in Hinsicht der Geschäfte dasteht, die dort und dahin gemacht werden, so ist doch auch anzunehmen, daß gerade seine Handelsgerichtsordnung und zwar mit der Bestimmung, die hier Anwendung finden soll, einen Theil dieser Ursachen davon haben mag, und insofern kann ich es nur als eine Wohlthat ansehen, wenn die Paragraphe des Gesetzes angenommen wird. Die Tabelle, welche die geehrte Deputation beigefügt hat, bestätigt mir nur das, was ich gesagt habe; obschon der Erfolg der verschiedenen Wechselverhaftungen kein besonderer gewesen ist, so bezeichnet er doch einmal, daß die, welche demohngeachtet ihren Schuldner nach Wechselrecht haben behandeln und verhaften lassen, seine Umstände nicht gekannt haben; sie würden es außerdem nicht unternommen haben. Unerntheils möchte ich die Fälle wissen, wo die Schuldner freigeblieben wären, wo der Gläubiger es nicht der Mühe werth gehalten hätte, ihn nach Wechselrecht hinzusehen. Das würde beweisen, was eben diese Strenge bewirkt, daß Jeder seine Verbindlichkeit erfüllt, um nicht in den Fall zu kommen, nach Wechselrecht belangt zu werden, in Schuldhaft zu gelangen und sich dem auszusehen, daß seine Mobilien in Beschlag genommen werden. Mir scheint daher eine Begünstigung des Credits darin zu liegen, wenn die Gesetzesvorlage angenommen wird. Es hat allerdings ein geehrter Abgeordneter behauptet, es wäre sehr unangenehm, seine Freiheit zu verlieren, sei auch die Wechselstube noch so hübsch und genösse er auch noch so gute Kost darin. Das ist allerdings der Fall, und wenn es nicht wehe thät, so gäbe es überhaupt keine Zwangs- und keine Correctionsmittel. Aber auch das bloße Klagen ist etwas Unangenehmes, jeder Proceß ist unangenehm, und folglich kann der Schmerz, der dem Schuldner dadurch zugefügt wird, daß er seiner Freiheit beraubt werden kann, keinen Grund gegen die Gesetzesvorlage abgeben.

Abg. Meißel: Wenn es gleich nach der bisherigen Praxis nicht stattgefunden haben soll, daß die Hülfsvollstreckung in die Güter und zu gleicher Zeit die Arretur erfolgen kann, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß die bisherige Praxis nicht gestattete, daß, wie die geehrte Deputation beantragt, die Wechselschuldner nach kurzer Frist der Wechselhaft wieder entlassen werden konnten. Sie haben bisher, wie ich das leider aus der beigefügten Tabelle wieder bestätigt gefunden habe, sehr oft bis an ihr Lebensende in Haft verbleiben müssen. Es wird also schon dadurch für sie eine Erleichterung gewährt, daß, wie ich hoffe und wünsche, durch Annahme einer spätern §. jetzt eine Zeit festgesetzt wird, über welche hinaus sie nicht in Haft behalten werden können. Insofern kann man wohl, wie ich glaube, wenn man von der einen Seite von der bisherigen Praxis abgeht, es auch von der andern thun. Wenn oft darauf zurückgekommen ist, daß hier lediglich Rechtsprincipien vorwalten sollten, nun, meine Herren, so will ich das recht gern anerkennen. Das Recht erstreckt sich aber nicht bloß

gegen die Wechselschuldner, sondern auch ebenso gegen die Wechselgläubiger. Es ist schon von einem Sprecher vor mir gesagt worden, daß man nicht annehmen könne, es wäre stets nur der Wechselgläubiger der Bucherer. Sowie wir nicht von diesem Gesichtspunkte ausgehen, sondern wohl von dem richtigen, daß doch wohl die Forderungen, welche die Gläubiger haben, gewöhnlich nur auf das Recht begründet sind, so können wir doch auch nicht leugnen, daß wir diejenigen, die eine Forderung haben, sie möge nun entstanden sein, wehr sie wolle, schützen müssen. Das würden wir aber nicht thun, wenn wir bloß dem Schuldner auf alle Weise Erleichterung gewähren, dem Gläubiger aber die Mittel, in welchen eine Unbilligkeit und Ungerechtigkeit nicht liegt, um zu dem Seinigen zu gelangen, entziehen wollen. Etwas Anderes wäre es, wenn wir, wie der Abg. Claus bereits angedeutet hat, eine ganz andere Gesetzgebung hätten. Ich stimme mit seinen Ansichten vollkommen überein und ich selbst würde keineswegs opponiren, wenn die Wechselhaft ganz wegbliebe, wenn wir nur aber auch die Mittel und Wege hätten, auf leichte Weise das zu erlangen, was man am Ende nur durch Wechselhaft erlangen kann. So lange uns also ein schnelleres Executionsverfahren nicht gestattet sein wird, so lange man uns auf andere Weise nicht für den Nachtheil entschädigen kann, welcher dadurch hervortreten dürfte, daß die Wechselhaft nicht lange Zeit andauern soll, so glaube ich, liegt gar nichts Unbilliges, nichts Ungerechtes darin, daß man die Paragraphe, wie sie in der Gesetzesvorlage steht, annimmt; denn ich fürchte vielmehr, wir würden ein Unrecht begehen, wenn wir nicht auf der einen Seite zu Gunsten der Gläubiger doch auch etwas Schutz gewähren wollten, während wir ihn auf der andern zu Gunsten der Schuldner in hinreichender Maße gewähren.

Abg. P o p p e: Es ist von mehreren geehrten Sprechern darauf hingewiesen worden, daß die uns vorliegende Frage überhaupt von einem höhern Standpunkte aufgefaßt werden müsse, und daß man hier die Wissenschaft im Allgemeinen mehr zu Rathe ziehen und nicht von gewöhnlicher practischer Anschauung ausgehen dürfe. Ich bin nun leider nicht so situiert, daß ich mir die erste Eigenschaft, die hiezu erforderlich ist, zutrauen dürfte; was nun aber die zweite, die practische Anschauung anlangt, so halte ich es für meine Pflicht, die Versicherung zu geben, daß in Leipzig wenigstens durch die Bestimmung, wie sie von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen ist und wie sie dort bereits Gesetzeskraft hat, niemals ein ehrlicher Mann im Mindesten Beeinträchtigung erlitten hat. Es ist aber ein herrlich-kraftiges Mittel gewesen, gegen die Schurkereien zu schützen, die namentlich in der neuern Zeit oft auf bedauerliche Weise vorgekommen sind. Die Gesetzgebung soll allerdings nicht präsumiren, daß sie gegen Betrüger und Spitzbuben decretire; sie darf aber auch nicht außer Acht lassen, daß sie das Mittel sein soll, die rechtlichen Leute zu schützen. Dies, meine Herren, wird vollkommen durch das erreicht, was in der Regierungsvorlage enthalten ist. Der geehrte Abg. v. Thielau hat nächst dem zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens erwähnt und darauf hingewiesen, daß in neuerer Zeit gesetzliche Bestimmungen in